



ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

1010 WIEN, ROTENTURMSTRASSE 13 (ERTLGASSE 2), POSTFACH 612, TELEFON 63 27 18, DW 23

Z1.57/86

An das

Bundesministerium für
soziale Verwaltung

Stubenring 1
1010 Wien

Betreff: GESETZENTWURF
Z 1.57/86
-GE 1986

Datum: 20. MAI 1986

Zu Z1.30.507/52-V/1/86

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Schauspielergesetz geändert wird

21. MAI 1986

Riedenbauer
St. Hayek

Der Österreichische Rechtsanwaltkammertag dankt für die
Übersendung des Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem
das Schauspielergesetz geändert wird und gibt nachstehende

Stellungnahme

ab:

Das Schauspielergesetz über den Bühnendienstvertrag stammt aus dem Jahre 1922 und hat in den folgenden Jahren bis dato nur geringfügige Änderungen erfahren. Im Jahre 1958 erfolgte eine Angleichung an bestehende Urlaubsregelungen, im Jahre 1969 wurde auf das Inkrafttreten des Arbeitszeitgesetzes Bedacht genommen, im Jahre 1972 machten Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzgesetzes Änderungen notwendig und schließlich wurden im Jahre 1978 aufgrund des IPR-Gesetzes bestimmte im Ausland geschlossene Verträge außer Kraft gesetzt. Wenn man von diesen geringfügigen Änderungen absieht, blieb das Schauspielergesetz doch im wesentlichen unverändert.

- 2 -

Es hat damit die zwischenzeitig eingetretenen, geänderten wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse, aber auch die Fortentwicklung des Arbeitsrechtes unberücksichtigt gelassen. Man hat sich demgemäß im Wege von Kollektivverträgen weitergeholfen, die aber eine gesetzliche Regelung nicht ersetzen konnten.

Es war daher notwendig und wird vom Österreichischen Rechtsanwaltkammertag begrüßt, daß insbesondere folgende Probleme neu geregelt wurden:

Die Beendigung des Dienstverhältnisses, die Abfertigungsfrage, der Geltungsbereich, Fragen des Anspruches bei Dienstverhinderung und des Urlaubes.

Die Novelle wird den Bund durch die vorgesehenen Abfertigungsregelungen mit Mehrkosten belasten, die sich aber aufgrund der Bestimmungen des Bundes-Theaterpensionsgesetzes im tragbaren Rahmen halten werden. Der Österreichische Rechtsanwaltkammertag erhebt gegen den vorliegenden Entwurf demgemäß keinen Einwand.

Wien, am 15. April 1986

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. SCHUPPICH
Präsident